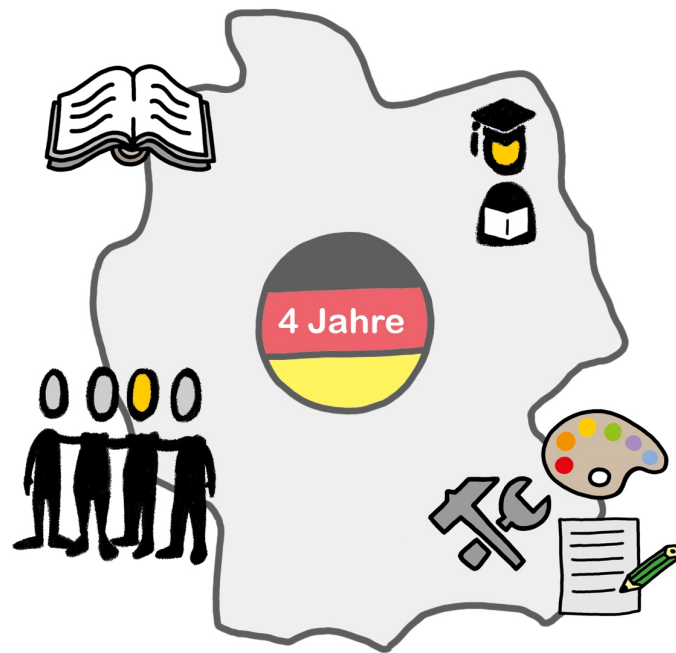


Bleiberecht für junge Geflüchtete nach § 25a AufenthG

Eine Arbeitshilfe für Beratende und Unterstützer_innen
in Niedersachsen



Februar 2020

Bleiberecht für junge Geflüchtete nach § 25a Aufenthaltsgesetz

Eine Arbeitshilfe für Beratende und Unterstützer_innen in Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Zielgruppe und Zeitpunkt der Antragstellung.....	3
3. Anrechnung des Voraufenthalts.....	3
4. Erfolgreicher Schulbesuch.....	4
4.1 Kürzerer Schulbesuch, Unentschuldigte Fehlzeiten.....	5
4.2 Beschäftigungsverbote.....	5
5. Positive Integrationsprognose.....	6
Exkurs: Straftaten.....	7
6. Pass.....	7
7. Ausschlussgründe.....	9
8. Lebensunterhaltssicherung.....	10
9. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.....	10
10. Antragstellung.....	10
Exkurs: § 25a AufenthG im laufenden Asyl- bzw. Klageverfahren.....	11
11. Erteilung und Verlängerung.....	12
12. Ablehnung – und dann?.....	13
13. Wo finde ich Unterstützung?.....	14
14. Weitere Materialien.....	14
Antragsmuster § 25a AufenthG.....	15

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Röpkestr. 12

30167 Hannover

Tel: 0511 – 98 24 60 30

Fax: 0511 – 98 24 60 31

www.nds-fluerat.org

<https://de-de.facebook.com/Fluechtlingsrat.Niedersachsen>

https://twitter.com/FlueRat_Nds

Vorderseitenbild: „Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche“, Julia Diedrich (julia-diedrich.com)

© Februar 2020 Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Diese Arbeitshilfe wurde im Rahmen des Projektes „Durchblick“ erstellt und gefördert durch:



1. Einleitung

Das sog. Bleiberecht für Jugendliche und junge Heranwachsende bietet jungen Menschen, die seit vier oder mehr Jahren in Deutschland leben und einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben, eine langfristige Bleibeperspektive. Zu den Voraussetzungen gehört, dass der antragstellende Mensch 14 - 20 Jahre alt ist und einen vierjährigen Bildungsweg (Schule, Ausbildung, Studium und/oder Vergleichbares¹) zurückgelegt oder einen Schul- oder Berufsabschluss erworben hat. Junge Menschen, die die Voraussetzungen erfüllen, haben einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG.

Für die Beantragung und Erteilung spielt es keine Rolle, aus welchem Herkunftsland die Antragstellenden stammen oder ob sie unbegleitet oder im Familienverbund eingereist sind. Besonders relevant ist diese Regelung deshalb für junge (unbegleitete) Geflüchtete, die im Asylverfahren abgelehnt wurden oder für die kein Asylantrag gestellt wurde.²

Welche Voraussetzungen junge Menschen konkret erfüllen müssen und was bei der Antragstellung zu beachten ist, erklären wir in dieser Arbeitshilfe. Dabei nehmen wir Bezug auf die **Anwendungshinweise des niedersächsischen Innenministeriums zu § 25a AufenthG (03.07.2019)**³. Anwendungshinweise sind Vorgaben des Landesinnenministeriums, die von den niedersächsischen Ausländerbehörden in der Praxis zu beachten sind. In anderen Bundesländern besteht deshalb kein Anspruch auf die Einforderung einiger der hier benannten Besonderheiten. Trotzdem zeigen die Anwendungshinweise rechtliche Ermessensspielräume der Ausländerbehörden auf und bieten eine Vorlage, um diese auch in anderen Bundesländern im Einzelfall einzufordern.

Diese Arbeitshilfe soll einen Überblick über die Rechtslage verschaffen und durch Praxishinweise mehr Handlungssicherheit geben. Dennoch kann sie keine fachkundige Beratung ersetzen. Es ist zu empfehlen eine Beratungsstelle oder eine Rechtsvertretung einzubeziehen.

¹ Ausnahmen bei kürzeren Schulbesuchszeiten werden unter Punkt 3 („Erfolgreicher Schulbesuch“) konkret erklärt.

² Dies betrifft z.B. häufig Minderjährige aus sog. sicheren Herkunftsländern.

³ https://www.mi.niedersachsen.de/download/145697/2019-07-03_Nds_Anwendungshinweise_25a_AufenthG.pdf

2. Zielgruppe und Zeitpunkt der Antragstellung

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. In welcher Form diesen entsprochen werden muss und welche Ausnahmen es geben kann, führen wir in den folgenden Kapiteln aus.

Voraussetzungen:

- Alter: Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 20 Jahren können den Antrag auf § 25a AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen.
- Voraufenthalt: Ein Voraufenthalt von mindestens vier Jahren in Deutschland ohne Unterbrechungen (s. Pkt. 2, Anrechnung des Voraufenthalts).
- Schulbesuch: eine vierjährige Bildungslaufbahn (Schule, Ausbildung und/oder Studium) (s. Pkt. 3, Erfolgreicher Schulbesuch).
- Duldung: Zum Zeitpunkt der Antragstellung, spätestens aber zum Zeitpunkt der Bewilligung, muss die/der Antragsteller_in im Besitz einer Duldung⁴ sein. Es genügt auch, wenn Duldungsgründe vorliegen, selbst wenn kein Dokument, eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB), eine Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen oder Ähnliches hierfür ausgestellt wurde (faktische Duldung)⁵.
- Pass: In der Regel muss ein Pass – oder zumindest eine andere Form des Identitätsnachweises – vorliegen. Es kann hierzu Ausnahmen sowie Ermessensspielräume der Ausländerbehörde geben (s. Pkt. 5, Pass).

3. Anrechnung des Voraufenthalts

Mit Voraufenthalt ist der Zeitraum gemeint, seitdem sich die Person in Deutschland aufhält. Gerechnet wird ab dem Moment der Einreise bzw. der ersten behördlichen Registrierung in Deutschland – auch wenn hier noch keine Aufenthaltsdokumente (GÜB⁶, Ankunftsnachweis, Duldung o.Ä.) ausgestellt wurden.

Es ist unwichtig, welchen Aufenthaltsstatus⁷ die Person in den 4 Jahren hatte, solange der Aufenthalt der Ausländerbehörde bekannt war. Angerechnet werden alle Zeiten, in denen die Person ununterbrochen im Besitz einer (faktischen) Duldung, einer Aufenthaltsgestattung und/oder einer Aufenthaltserlaubnis war⁸.

⁴ Hierzu zählt neben der Duldung nach § 60a AufenthG auch die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG

⁵ Um den bürokratischen Umweg über die Duldung zu vermeiden, können Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 oder § 23a AufenthG direkt einen Antrag auf die rechtlich bessergestellte Form der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG stellen, ohne erst eine Duldung zu haben.

⁶ Grenzübertrittsbescheinigung

⁷ Aufenthaltsstatus sind u.a.: Aufenthaltsgestattung (im laufenden Asylverfahren, § 55 AsylG), Duldung (Aussetzung der Abschiebung, § 60a AufenthG)

⁸ Niedersächsische Anwendungshinweise zu § 25a AufenthG (S. 4 f.), s. auch BVerwG 18.12.2019-1C24.18

Kurzfristige Unterbrechungen des Voraufenthaltes von bis zu drei Monaten sind kein Problem, wenn die Ausländerbehörde vorher über die Unterbrechung informiert war und diese genehmigt hat. Gleiches gilt bei Unterbrechungen des Besitzes eines Aufenthaltstitels, etwa weil keine Dokumente ausgestellt wurden.

Nicht angerechnet werden Zeiten im Besitz der „Duldung mit ungeklärter Identität“⁹ (auch als „Duldung light“ bekannt). Die „Duldung mit ungeklärter Identität“ wurde im Juli 2019 im Rahmen des Migrationspaketes eingeführt und ist eine Sanktion für fehlende Mitwirkung bei der Pass- oder Dokumentenbeschaffung. Zeiten, in denen die Person diese Duldungsform erhalten, werden grundsätzlich nicht in den Voraufenthalt einer Person einberechnet – auch nicht rückwirkend.

Praxishinweis

*Um den Aufenthalt zu sichern kurz bevor die vier Jahre Voraufenthalt erreicht sind sowie im Fall einer drohenden Abschiebung, kann bei der Ausländerbehörde eine **Ermessensduldung** beantragt werden, um die fehlenden Monate bis zur Antragsstellung zu überbrücken. Gleiches gilt, wenn ein Kind seit fast 4 Jahren in Deutschland aufhält und in Kürze 14 Jahre alt wird. Der Antrag auf Ermessensduldung kann mit den bisherigen Integrationsbemühungen sowie den bald erfüllten Voraussetzungen für § 25a AufenthG begründet werden. Die Entscheidung liegt aber – wie der Name schon sagt – im Ermessen der jeweiligen Ausländerbehörde.*

4. Erfolgreicher Schulbesuch

Eine vierjährige Bildungslaufbahn ist eine entscheidende Voraussetzung für die Erteilung von § 25a AufenthG. Angerechnet wird der Besuch von staatlich anerkannten Schulformen, von schulischen und betrieblichen Berufsausbildungen sowie ein Studium.¹⁰ In Niedersachsen wird auch der Besuch der SPRINT/ Sprint-DUAL Klassen als Schulbildung anerkannt. Der erforderliche Schulbesuch muss nicht zusammenhängend oder an derselben Bildungseinrichtung erfolgt sein.

„Erfolgreich“ bedeutet, dass ein Schul- oder Berufsabschluss zu erwarten ist oder bereits erreicht wurde. Neben den schulischen Leistungen werden die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und die Chancen einer Versetzung in die nächste Klasse beurteilt. Ebenso zählen das Arbeits- und Sozialverhalten der Antragstellenden sowie zusätzliches Engagement (z.B. Klassensprecher_in o.Ä.). Dies lässt sich anhand von Schulzeugnissen, Zwischenzeugnissen und Stellungnahmen belegen. Grundsätzlich ist die gesamte Situation des jungen Menschen mit einzubeziehen.

⁹ § 60b AufenthG, [Anwendungshinweise des BMI zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung](https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/01/Anwendungshinweise-des-BMI-vom-20.12.2019-2.pdf): <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/01/Anwendungshinweise-des-BMI-vom-20.12.2019-2.pdf>

¹⁰ Hinweise zu den anerkannten Schul- bzw. Bildungsbahnen finden sich in den [niedersächsischen Anwendungshinweisen zu § 25a AufenthG](#) (S. 7f.).

Hierbei sind insbesondere die persönlichen Fähigkeiten und Erschwernisse der/des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu berücksichtigen, wie z.B. Traumatisierungen, familiäre Krankheitsfälle, Behinderungen oder Lernschwächen.¹¹

Wurde bereits ein anerkannter Schul- oder Berufsabschluss erworben, spielt es keine Rolle mehr, wie lange die Schule zuvor besucht wurde. Auch von unentschuldigten Fehlzeiten wird dann abgesehen. Gleiches gilt, wenn die/der Antragstellende ohne Schulabschluss eine Ausbildungsstelle gefunden oder begonnen hat.¹² Hervorzuheben ist in diesen Fällen, dass der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung dennoch realistisch ist. Im Zweifel kann auch eine Stellungnahme der Schule oder von einzelnen Lehrenden hilfreich sein, um einen insgesamt erfolgreichen Schulbesuch darzulegen.

4.1 Kürzerer Schulbesuch, Unentschuldigte Fehlzeiten

Bei kürzeren Schulbesuchszeiten oder unentschuldigten Fehlzeiten müssen die Umstände erklärt werden. Ist der kürzere Schulbesuch unverschuldet – z.B. weil keine Schulplätze frei waren, der Schulzugang verwehrt blieb oder die/der Antragsteller_in keine Kenntnis über das formale Vorgehen beim Einholen von Entschuldigungen hatte – kann ein Schulbesuch von weniger als vier Jahren der/dem Jugendlichen nicht angelastet werden.

Praxishinweis

Noten bzw. (Zwischen-)Zeugnisse bilden häufig kein vollständiges Bild der Bemühungen und individuellen Herausforderungen der/des Antragstellenden ab. Es ist daher zu empfehlen, Lehrkräfte/ den ausbildenden Betrieb o.Ä. um eine ergänzende schriftliche Stellungnahme zu bitten, in der z.B. die individuellen Entwicklungen und Bemühungen, das Arbeits- und Sozialverhalten sowie Zukunftsprognosen ausführlich beschrieben werden.

4.2 Beschäftigungsverbote

In Niedersachsen gilt: Auch junge Menschen mit einem Beschäftigungsverbot (z.B. Personen aus sog. sicheren Herkunftsländern) können einen Antrag auf § 25a AufenthG stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, wird das Verbot wieder aufgehoben. Einer Berufsausbildung, einem Praktikum oder einer Arbeitsstelle steht damit nichts mehr im Wege.

¹¹ Weitere Hinweise zu den individuellen Ausnahmen finden sich in den niedersächsischen Anwendungshinweisen zu § 25a AufenthG (S. 5ff.).

¹² Niedersächsischen Anwendungshinweisen zu § 25a AufenthG (S. 7).

5. Positive Integrationsprognose

Eine weitere Voraussetzung stellt die Feststellung einer „positiven Integrationsprognose“ durch die Ausländerbehörde dar. Hierzu heißt es: „Es muss gewährleistet sein, dass sich der junge Mensch aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann¹³“. Gemeint ist damit, dass die Person sich am gesellschaftlichen Leben in Deutschland beteiligt und in dieses eingebunden ist.

Für die Bewertung dessen werden schulische, berufliche, soziale, wirtschaftliche Aspekte und Umstände der/des Antragstellenden berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere:

- ein erfolgter oder zu erwartender Schulabschluss und/oder Ausbildungsbeginn oder Ausbildungsabschluss und ein prognostisch zu erwartender erfolgreicher Eintritt ins Berufsleben,
- Sprachkenntnisse,
- soziale und familiäre Bindungen, Beziehungen und Netzwerke,
- ehrenamtliches/soziales Engagement, Vereinstätigkeiten,
- bspw. sportliche/kulturelle/politische Aktivitäten,
- weitere

Die persönlichen Fähigkeiten und ggfs. bestehende Beeinträchtigungen der oder des Jugendlichen oder Heranwachsenden sind dabei mit zu berücksichtigen.

Von Nachteil für die Beurteilung der positiven Integrationsprognose sind begangene Straftaten (siehe Exkurs Straftaten).

Praxishinweis

Bei der Beurteilung der positiven Integrationsprognose spielt die Bildungslaufbahn eine besondere Rolle. Doch auch andere Aspekte, wie ehrenamtliches Engagement, Vereinsarbeit oder Ähnliches müssen berücksichtigt werden. Hier ist es empfehlenswert, Stellungnahmen, Unterstützungsschreiben oder Zertifikate für den Antrag einzuholen, bspw. vom (Sport-, Kultur-, ...) Verein, von Betreuer_innen, Lehrkräften, Kolleg_innen, Vormund_innen, Pflegeeltern, von Freund_innen und Familie, Nachhilfelehrer_innen usw.

Es sollten Menschen eingebunden werden, die zum (engeren) sozialen Netzwerk des/ der Antragstellenden zählen. Diese können die Ausführungen im Antrag bestätigen oder beschreiben, wie sie den jungen Menschen erleben und warum es wichtig ist, dass dieser Mensch in Deutschland bleibt.

¹³ § 25a AufenthG

Exkurs: Straftaten

In der Regel sprechen Straftaten gegen eine „positive Integrationsprognose“. Insbesondere Jugendstrafen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), Freiheitsstrafen nach dem Erwachsenenstrafrecht und schwerwiegende Straftaten wirken sich negativ auf die positive Integrationsprognose aus.¹⁴

Eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist damit aber nicht zwingend ausgeschlossen. Insbesondere wenn ein Strafverfahren eingestellt wurde oder wenn nur geringfügige Geldstrafen oder Erziehungsmaßregeln nach dem Jugendstrafrecht erfolgt sind bedeutet es ebenfalls keine (zwangsläufige) Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis. Auch wenn gar keine Strafverfolgung oder eine Verurteilung stattgefunden hat, sind Straftaten nicht grundsätzlich als Erteilungshindernis zu betrachten.

Wurden Straftaten begangen, müssen positive Integrationsbemühungen der/des Antragstellenden jedoch deutlich mehr Gewicht haben und sollte demnach ausführlich beschrieben werden. Entscheidend ist auch, wie lange die Straftaten her sind, wie häufig und in welchem Umfang sie begangen wurden, und inwiefern sich das Verhalten der/des Antragstellenden seither (zum Positiven) gewandelt hat.

Auch hier sind die Ausländerbehörden verpflichtet, den jungen Menschen ganzheitlich zu betrachten und in ihrem Ermessen zugunsten der/des Antragstellenden zu entscheiden.

6. Pass

Die Vorlage eines gültigen Passes bei der Antragstellung gehört in der Regel zu den Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Grundsätzlich besteht eine *Mitwirkungspflicht* bei der Identitätsklärung und der Passbeschaffung. Entscheidend für die Einschätzung der (Un-)Zumutbarkeit einer geforderten Mitwirkung sind der Aufenthaltsstatus, die persönlichen Umstände und die tatsächlichen Möglichkeiten der Passbeschaffung und Identitätsklärung der/des Antragstellenden.¹⁵

Neben dem Pass sind auch weitere identitätsklärende Dokumente für den Antrag hilfreich. Dokumente, die der Identitätsklärung und/oder der Passbeschaffung dienen, sind (nicht abschließend): Ausweiskopien, Geburts- oder Taufurkunden, Auszüge aus dem Melderegister, Führerscheine, Zeugnisse, Ausweiskopien oder Ausweisdokumente von Verwandten.

¹⁴ Eine ausführliche Auflistung der Straftaten, die i.d.R. schädlich für eine „positive Integrationsprognose“ sind, findet sich in den niedersächsischen Anwendungshinweisen zu § 25a AufenthG (S. 9f.).

¹⁵ Einige Jugendliche befinden sich vor Antragstellung oft noch im laufenden Asylverfahren, in dem der Botschaftsbesuch für die Passbeschaffung im Regelfall als unzumutbar gilt und für das Asylverfahren schädlich sein kann.

In einigen Fällen ist es schwierig oder auch unmöglich, kurzfristig einen Pass oder andere Identitätsnachweise zu beschaffen. Gerade bei (ehemals) unbegleiteten Minderjährigen stellt die Passbeschaffung eine besondere Herausforderung dar, zum Beispiel weil sie noch keine Passpapiere besaßen oder weil die Ausstellung und/oder Beschaffung von Dokumenten von Eltern oder Verwandten abhängig ist, welche sich oftmals selbst auf der Flucht befinden oder zu denen der Kontakt abgebrochen ist.

Wichtig ist dann, alle möglichen und zumutbaren Schritte der Identitätsklärung und Passbeschaffung vorzunehmen, diese detailliert zu dokumentieren¹⁶ und bei der Antragstellung mit einzureichen oder so bald wie möglich nachzureichen. Entscheidend ist, dass die Bemühungen zur Passbeschaffung möglichst ausführlich dargelegt und nachgewiesen werden (z.B. durch Kopien von Emails, schriftliche Bestätigung der Vorsprache bei der Botschaft oder anderen Staatsstellen des Herkunftsstaates, Kopien von Briefen o. Ä.). Auch wenn es in nächster Zeit nicht möglich ist, ein Ausweisdokument von der Botschaft des Herkunftsstaates zu bekommen, sollte das dargelegt werden. Es empfiehlt sich, in den Ausführungen zur Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit auch auf diese besonderen Problemlagen unbegleiteter geflüchteter Kinder und Jugendlicher hinzuweisen.

Praxishinweis

*Im Gesetzestext steht zwar, dass der Antrag vor dem 21. Geburtstag - also noch mit 20 Jahren - gestellt werden muss. Die Bewilligung kann jedoch durchaus erst später erfolgen. **Wenn also der 21. Geburtstag naht und trotz Bemühungen noch kein Pass vorgelegt werden kann, sollte der Antrag dennoch gestellt werden!** Fehlende Dokumente können auch nachträglich eingereicht werden.*

In Fällen, wo noch kein Pass vorgelegt werden kann, alle anderen Voraussetzungen aber erfüllt sind, empfiehlt es sich Rücksprache mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter_in der Ausländerbehörde zu halten und auch im persönlichen Gespräch die Gründe fehlender Dokumente und vorgenommener Bemühungen zu erläutern. Die Ausländerbehörde hat beim fehlenden Pass u.a. folgende Ermessensspielräume:

¹⁶ Arbeitshilfe mit Hinweisen zu Mitwirkungspflichten sowie einem Dokumentationsmuster vom Thüringer Netzwerk BLEIBdran: [Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung/Passbeschaffung für Menschen mit Duldung](#) (Aug. 2019).

- a) Von der Ausländerbehörde ausgehend sowie auf Eigeninitiative kann eine **Integrations- oder Zielvereinbarung** mit der Ausländerbehörde abgeschlossen werden, in der die konkreten und für zumutbar erachteten Schritte der Mitwirkung aufgelistet sind, die die_der Antragstellende (innerhalb einer genannten Frist) erfüllen soll, um einen Pass zu beschaffen. Die Vereinbarung kann mit einer schriftlichen Zusicherung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vorlage des Passes verbunden werden.
- b) Sollte die antragstellende Person keinen gültigen Reisepass, jedoch andere Identitätsnachweise haben (z.B. eine Geburtsurkunde), kann die Ausländerbehörde einen **Ausweisersatz**¹⁷ erstellen. Allerdings gilt diese Option nur, solange die Passbeschaffung für die_den Antragstellenden von der Ausländerbehörde als unzumutbar eingestuft wird (z.B. weil hierfür die Ausbildung unterbrochen werden müsste). So muss bei Wegfall der Hindernisse der Pass nachgereicht oder die Unzumutbarkeit der Beschaffung erneut nachgewiesen werden.
- c) Wenn alle anderen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen und keine sonstigen Ausschlussgründe bestehen, gibt es im Einzelfall die Möglichkeit, sich eine **schriftliche Zusicherung** der Aufenthaltserlaubnis bei Passvorlage von der Ausländerbehörde ausstellen zu lassen, wenn dies die Passbeschaffung erleichtert.
- d) Grundsätzlich hat die Ausländerbehörde auch die Möglichkeit, im Rahmen der generellen Ausnahmemöglichkeiten nach § 5 Abs. 3 AufenthG im eigenen Ermessen von den Regelerteilungsvoraussetzungen wie der Passpflicht abzusehen. Dies sollte insbesondere bei Personen, bei denen die Beschaffung eines Passes schlicht unmöglich ist, eingefordert werden, wenn alle bisherigen zumutbaren Handlungen zu keinem Pass führen konnten. Hierfür bedarf es einer ausführlichen Darlegung der Gründe.

7. Ausschlussgründe

Falsche Angaben und Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit sind ein zwingender Versagungsgrund, wenn sie die einzige Ursache dafür sind, dass die Person in der Vergangenheit nicht abgeschoben werden konnte. Haben auch andere Gründe eine Abschiebung verhindert (z.B. die Minderjährigkeit oder Erkrankungen), ist eine vergangene Identitätstäuschung kein Grund für die Ablehnung des Antrags. Gleiches gilt für Täuschungen, die in der Minderjährigkeit begangen wurden. Entscheidend ist, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Identität geklärt bzw. offengelegt ist und die entsprechenden Dokumente vorliegen.

¹⁷ § 48 Abs. 2 AufenthG

8. Lebensunterhaltssicherung

In der Regel muss der Lebensunterhalt inkl. Krankenversicherungsschutz spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung weitestgehend gesichert sein, ohne dass öffentliche Mittel¹⁸ in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass junge Menschen, die nach einem Schul- und/oder Berufsabschluss einem Beruf nachgehen, die selbständige Finanzierung ihres Lebensunterhalts nachweisen oder beweisen müssen, dass sie ihren Lebensunterhalt in Zukunft - z.B. nach Abschluss der Ausbildung - selbst sichern können.

Ausnahmen gelten für Personen, die ihren (Aus-)Bildungsweg noch nicht abgeschlossen haben, also noch zur Schule gehen, eine Ausbildung machen oder studieren. Eine Unterhaltssicherung ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen wird hier nicht verlangt. Bei diesen Personen ist wichtig darzulegen, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit den aktuellen Bildungsabschnitt erfolgreich abschließen werden, so dass die zukünftige Lebensunterhaltssicherung voraussichtlich gesichert ist.

9. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Es handelt sich hierbei um ein passives Bekenntnis. Gibt es keine Anhaltspunkte, die gegen ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sprechen, wird angenommen, dass dieses vorhanden ist.

10. Antragstellung

Für den Antrag auf § 25a Abs. 1 AufenthG ist gute Vorarbeit notwendig. Im Idealfall sollte die/der Antragstellende bei der Vorbereitung des Antrags Unterstützung erhalten.

Da es für den Antrag wichtig ist, Bildungswege, Integrationsleistungen sowie soziale Bindungen der letzten vier oder mehr Jahre nachzuweisen, sollten sich Antragstellende und Unterstützende frühzeitig mit den Inhalten und entsprechenden Nachweisen für den Antrag befassen und diese vorbereiten. Zu diesen Inhalten gehören unterstützende und bekräftigende Schreiben von Lehrkräften, Arbeitgeber_innen, Kolleg_innen, engen Bezugspersonen, Trainer_innen, Vereinen, Gasteltern, Vormund_innen etc.

¹⁸ Die Sicherung des Lebensunterhaltes in der Jugendhilfe ist im Rahmen der stationären Unterbringung als Annexleistung an die erzieherische Hilfe gekoppelt und wird unabhängig vom finanziellen Bedarf der Jugendlichen vergeben (§ 39 Abs. 1 SGB VIII, Leistungen zum Unterhalt). Insofern zählen Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII) nicht zwangsläufig zu öffentlichen Mitteln, da es sich hierbei um erzieherische Leistungen (im Gegensatz zu materiellen Leistungen) handelt (vgl. § 27 SGB VIII).

Wenn die Regelvoraussetzungen weitestgehend erfüllt sind, wird der Antrag bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde gestellt. Der Antrag kann schriftlich und formlos gestellt werden.¹⁹ Die Antragstellung kann eigenständig oder mithilfe einer Fachberatungsstelle oder einer/eines Fachanwältin/ Fachanwalts erfolgen. Wichtige Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorlagen, sollten umgehend nachgereicht werden. Der Antrag muss zwar (spätestens) mit 20 Jahren gestellt werden, die Erfüllung der Voraussetzungen und die Erteilung können auch später erfolgen.

Ist der Antrag mitsamt aller Nachweise vollständig, muss die Ausländerbehörde diesen binnen 3 Monaten bearbeiten.²⁰ Verzögert sich die Bearbeitung, sollte mit der Ausländerbehörde Rücksprache zum Stand der Bearbeitung gehalten werden. Darüber hinaus haben Antragstellende bzw. Personensorgeberechtigte oder bevollmächtigte Personen das Recht auf Akteneinsicht²¹, um bisherige Bearbeitungsschritte der Behörde zu überprüfen. Verzögert sich die Bearbeitung ohne Begründung, kann nach 3 Monaten eine Untätigkeitsklage eingereicht werden.

Exkurs: § 25a AufenthG im laufenden Asyl- bzw. Klageverfahren

Personen, die kurz vor dem 21. Geburtstag stehen und noch keine Entscheidung zu ihrem Asylantrag bzw. zu ihrer Klage erhalten haben, stehen grundsätzlich vor der Frage, ob sie nicht auch für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG in Frage kommen.

Es gibt keine pauschale Antwort darauf, ob es sinnvoller ist, das Asylverfahren weiter laufen zu lassen oder den Antrag zurückzuziehen und stattdessen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG zu beantragen. Grundsätzlich sollte die/der Antragsteller_in erst Rücksprache mit einer anwaltlichen Vertretung²² halten und die Erfolgchancen auf eine positive Entscheidung – ob vom BAMF oder vom zuständigen Gericht – besprechen.

Da die Erfolgsaussichten oft jedoch nicht eindeutig sind, empfiehlt es sich in vielen Fällen, den Antrag frühzeitig schriftlich vorzubereiten und trotz laufenden Asylverfahrens einzureichen. Die Ausländerbehörde kann so den Antrag auf Erfüllung der Voraussetzungen vorab prüfen und im Rahmen einer Ziel- und Integrationsvereinbarung weitere Bedingungen nennen, die zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis notwendig sind. Auch kann sie dem Antragstellenden mittels einer „schriftlichen Vorabzusicherung“ zusichern, dass nach Rücknahme oder negativem Ausgang des Asylverfahrens die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilt wird.

¹⁹ Siehe hierzu die Vorlage im Anhang. Es empfiehlt sich den Antrag schriftlich und unterschrieben per Post, per Fax oder mit Zeug_innen bei der Ausländerbehörde gegen Empfangsstempel einzureichen.

²⁰ Dies ergibt sich aus § 75 VwGo, wonach frühestens ab drei Monaten der Untätigkeit eine Untätigkeitsklage gegen eine Behörde eingereicht werden kann.

²¹ § 29 Abs. 1 VwVfG

²² Im laufenden Asylverfahren sollte diese Rücksprache mit der für das Asylverfahren zuständigen anwaltlichen Vertretung gehalten werden

Ob der Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis noch während eines laufenden Asylverfahrens wirksam gestellt werden kann, sollte im Einzelfall mit der zuständigen Ausländerbehörde besprochen werden. Stellt die Ausländerbehörde eine solche Vorabzusicherung aus, kann dies mehr Sicherheit bei der Entscheidung geben, ob das Asylverfahren weitergeführt werden soll oder nicht.

11. Erteilung und Verlängerung

Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein bis maximal drei Jahre vergeben.²³ Maßgebend ist hierbei die erwartete Dauer bis zum Abschluss der derzeitigen (Aus-)Bildung. Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird die Frage nach der Lebensunterhaltssicherung wieder relevant. Auch hier muss die Person entweder noch in Ausbildung sein oder genügend Einkommen vorweisen können. Nach dem Ende der Ausbildung werden bis zu 6 Monate eingeräumt, um nach Schulabschluss eine Ausbildungsstelle, eine Arbeitsstelle oder einen Studienplatz zu finden.²⁴ Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist mit Kosten verbunden.²⁵ Wenn es für den jungen Menschen nicht möglich ist, diese Kosten aufzubringen, kann ein Antrag auf Kostenerstattung oder -ermäßigung²⁶ nach bei der zuständigen Sozialbehörde (Sozialamt/ Jobcenter) gestellt werden. Befindet sich das Kind oder der/die Jugendliche noch in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit, kann eine Kostenübernahme nach § 39 Abs. 3 SGB VIII beantragt werden.

Im Anschluss an die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG ist es nach einem mindestens fünfjährigen Aufenthalt möglich, eine Niederlassungserlaubnis²⁷ - also einen unbefristeten Aufenthalt - zu beantragen. Bei dieser Niederlassungserlaubnis werden auch Zeiten, in denen die_der Antragsteller_in ein Asylverfahren durchlaufen hat, in die fünfjährige Voraufenthaltszeit mit eingerechnet - auch, wenn das Asylverfahren negativ beendet wurde²⁸.

Praxishinweis

Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25a Abs. 1 AufenthG können auch die Eltern und Geschwister des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen unter bestimmten Umständen eine Aufenthaltserlaubnis bekommen (§ 25a Abs. 2 AufenthG).

²³ § 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG

²⁴ Weitere Hinweise zur Geltungsdauer finden sich in den niedersächsischen Anwendungshinweisen zu § 25a AufenthG (S. 12f.).

²⁵ In der Regel ca. 100,- EUR für den Bescheid.

²⁶ § 53 Abs.1 AufenthaltV

²⁷ § 26 Abs. 4 AufenthG; §26 Abs.4 iVm § 35 Abs. 1 AufenthG

²⁸ Zeiten im Duldungsstatus werden nicht mit berücksichtigt.

12. Ablehnung – und dann?

Beabsichtigt die Ausländerbehörde, den Antrag abzulehnen, erhält der junge Mensch hierzu ein Schreiben mit einer Begründung, weshalb abgelehnt werden soll. Hier hat die/der Antragstellende die Möglichkeit, sich zu den benannten Ablehnungsgründen im Rahmen einer Anhörung nach § 28 VwVfG zu äußern. Es können hierbei auch neue bzw. weitere Gründe angeführt werden, die für eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sprechen.

Sollte der Antrag von der Ausländerbehörde anschließend dennoch abgelehnt werden, besteht die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen. Die möglichen Rechtsmittel finden sich in den jeweiligen Ablehnungsbescheiden.

Praxishinweis

Wurde der Antrag (erneut) abgelehnt, gibt es meist weitere aufenthaltsrechtliche Perspektiven für die jungen Geflüchteten. Zu diesen zählen u.a. die Ausbildungsduldung und die Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die Beschäftigungsduldung, das Bleiberecht für langjährig Geduldete, der Aufenthalt aus humanitären Gründen und der Härtefallantrag.

13. Wo finde ich Unterstützung?

Bei Fragen zu den Voraussetzungen und zur Vorbereitung auf die Antragstellung ist es empfehlenswert, eine Fachberatungsstelle oder eine anwaltliche Unterstützung zu suchen.

Folgende Stellen können helfen:

In Niedersachsen:

- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Telefon: 0 511 / 98 24 60 30
<https://www.nds-fluerat.org/>
nds@nds-fluerat.org
- Weitere Beratungsstellen: <https://www.nds-fluerat.org/beratungsstellen/>

Bundesweit:

- Flüchtlingsräte gibt es in jedem Bundesland: <https://www.fluechtlingsrat.de/>
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF e.V.): <https://b-umf.de/>

14. Weitere Materialien

- Paritätischer Gesamtverband (2017): Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des Aufenthaltsgesetzes und ihre Anwendung²⁹
- Kompakte Übersicht (mehrsprachig)³⁰ des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt
- Leitfaden³¹ des Flüchtlingsrates Niedersachsen
- Materialiensammlung³² des Flüchtlingsrates Niedersachsen

²⁹https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2017-11-13_bleiberecht-2017_web.pdf

³⁰<https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/ueber-uns/projekte/ror/>

³¹<https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>

³²<https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>

Antragsmuster § 25a AufenthG

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ Wohnort

Ausländerbehörde XXX
Straße, Hausnummer
PLZ Ort

Datum

Antrag auf Aufenthalt nach § 25a Abs.1 Aufenthaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Aufenthalt nach § 25a Abs. 1 AufenthG (fortan AE § 25a).

In §25a Abs.1 AufenthG heißt es:

*„1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn*

- 1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,*
- 2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,*
- 3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,*
- 4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und*
- 5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.“*

Diese Vorgaben treffen allesamt auf mich zu:

Ich bin am/im _____ in Deutschland eingereist und damit seit (mindestens) vier Jahren in Deutschland. Ich bin jetzt X Jahre alt.

[Hier bitte weiter die zutreffenden Punkte ausführen und entsprechende Nachweise hinzufügen:]

- Angaben zum **Schulbesuch/ Schulabschluss**, da 4 Jahre Schulbesuch/Ausbildung/Studium ODER entsprechender Abschluss (auch BVJ) zwingende Voraussetzung ist:
 - „Erfolgreicher“ Schulbesuch bemisst sich an bisherigen schulischen Leistungen, Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, die Versetzung in die nächste Klasse, Arbeits- und Sozialverhalten, zusätzliches Engagement.
→ unbedingt Nachweise anfügen: Zeugnisse, Unterstützungsschreiben der Klassenlehrer_in/ Schulleitung etc.
 - Bei unverschuldeten kürzeren Schulbesuchszeiten (z.B. fehlende Schulplätze) oder unentschuldigtem Fehlzeiten: diese gut begründen, ggf. durch Schreiben der Lehrkräfte/Schulleitung wieder „ausgleichen“. Positives Verhalten und Bemühungen in den Vordergrund stellen.
→ Gesamtumstände und Möglichkeiten der/des Antragstellenden berücksichtigen (z.B. Krankheit, Traumatisierung, Lernschwächen, psychische Belastung etc.)
- Nachweise der (voraussichtlichen) zukünftigen **Lebensunterhaltssicherung**, also: Ausbildungsstelle, Arbeitsangebote etc.)
→ unbedingt Nachweise anfügen: Vertrag oder mindestens schriftliche Zusage des Ausbildungsbetriebes/ einstellenden Betriebes. Falls Ausbildung schon begonnen wurde: gerne auch Unterstützungsschreiben des Betriebes/ Vorgesetzten.
- **Passbeschaffung**: Liegt ein Pass oder andere Identitätsnachweise (Ausweiskopie, Geburtsurkunde, Führerschein o.Ä.) vor? Welche Mitwirkungshandlungen wurden bereits vorgenommen (Kontaktaufnahme mit Angehörigen/Bekanntem im Herkunftsland, Termin bei Botschaft beantragt (Botschaft in der Regel nicht besuchen, wenn Asylverfahren noch läuft).
→ Mitwirkung unbedingt nachweisen: Kopien von Schriftverkehr (Mails, Post, Screenshots), Tabelle zur Dokumentation der Mitwirkung ausfüllen, Gesprächsprotokolle (s. Anhang)
Pass liegt nicht vor?
Ausländerbehörde hat Ermessensspielräume:
 - wenn kein Pass, aber andere Identitätsnachweise vorhanden sind, kann sie einen Ausweisersatz nach 48 Abs. 2 AufenthG ausstellen. Der Pass muss innerhalb einer gegebenen Frist nachgereicht werden, dann wird AE § 25a erteilt.
 - Sie kann Integrationsvereinbarung treffen, wonach der Pass innerhalb einer gesetzten Frist nachgereicht werden muss. Dann wird die AE §25a erteilt. Die Erteilung kann nach dem 21. Geburtstag erfolgen; wichtig ist, dass der Antrag vor 21 Jahren gestellt wird!
 - Sie kann eine schriftliche Zusicherung über die Erteilung von AE §25a bei Vorlage des Passes geben, wenn dies die Passbeschaffung erleichtert.
- Bitte alle weiteren **Integrationsnachweise** aufführen: Ehrenamtliche Aktivitäten, Vereine (Sport, Kunst etc.), deutsche Sprachkenntnisse, Familienangehörige, Freunde... Grds. **Teilnahme** am gesellschaftlichen, kulturellen, religiösen, politischen Leben
→ Nachweise können sein: Unterstützungsschreiben oder -briefe, Zertifikate etc.

- Falls **Straftaten** vorliegen: Straftaten schließen die Erteilung des Aufenthalts nach §25a AufenthG nicht grundsätzlich aus, hier sollte aber genau erläutert werden, warum dies in Zukunft nicht mehr passieren wird (zum Beispiel, weil sie schon länger zurückliegen), wie sich das Verhalten der/des Antragstellers zum Besseren verändert hat etc.)

Im Falle der Ablehnung bitte ich entsprechend § 37 und §39 VwVfG um einen schriftlichen und begründeten Bescheid.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Name und Unterschrift

(ggf. Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

Anlagen:

- Nachweis Schulbesuch und/oder Schulabschlusszeugnis, Ausbildungsvertrag
- Nachweis der (voraussichtlichen) Lebensunterhaltssicherung
- Pass und Identitätsnachweise / Nachweis der Beschaffungsbemühungen
- Vereinarbeit/ ehrenamtliche Arbeit
- Ausbildungsbetrieb/Arbeitgeber
- ...